

Vorwort

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Vulkaneifel e.V., nachfolgend UWG genannt, verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder der UWG verstehen sich als unabhängige Wählergemeinschaft einer Gemeinde, einer Stadt, einer Verbandsgemeinde und des zuständigen Kreises derzeit Landkreis Vulkaneifel, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern der oben genannten Institutionen zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Für die UWG ist eine kommunale Politik keine durch Parteien vorgegebene Politik. Die Kommunalpolitik muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessensgemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vulkaneifel trägt den Namen **Unabhängige Wählergemeinschaft Vulkaneifel e.V.** und führt die Kurzbezeichnung **UWG**. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet des Landkreises Vulkaneifel. Hier befindet sich auch der Sitz, wobei die juristische Anschrift immer **die des Vorstandssprechers** ist.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Gemeinden, der Städte, der Verbandsgemeinde und im Kreistag durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Sinne der Grundsätze der UWG handeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder in der UWG können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben und keiner Partei angehören. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder die Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Vulkaneifel e.V..

Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugeleitet und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §9 schriftlich einberufen werden, sofern keine ordentliche Mitgliederversammlung im gleichen Zeitraum stattfindet. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen.

§ 5 Organe

Organe der UWG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- 2 gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorsitzenden
- dem oder der Schriftführer (in)
- dem oder der Schatzmeister (in)
- dem oder der Pressesprecher (in)

Die beiden Vorsitzenden legen gemeinsam einen Sprecher der Vorsitzenden fest.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei sind der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der UWG Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den Sprecher/in der Vorsitzenden oder, falls verhindert, durch den anderen Vorsitzenden.

Durch den Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten ist beizufügen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt hinterlegte Emailadresse. Sollte keine Emailadresse vorliegen, geht die Einladung per Post an die zuletzt vorliegende Postanschrift zu.
- Ein Ersuchen der Mitglieder für eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- mit mindestens 5 Kalendertagen Vorlauf zur Vorstandssitzung einberufen worden ist und
- mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 1-mal pro Quartal zu einer Arbeitssitzung zusammen.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu 3 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach der Satzung der UWG durchzuführen
- ist über Aufnahmegesuche zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht (Jahresrückblick)
- der Schatzmeister den Kassenbericht
- die Revisoren (Kassenprüfer) den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorstand einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den Beratungsthemen und den Unterschriften der Antragsteller dem Vorstand zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) erfolgen. Sollte der Sprecher der Vorsitzenden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat einer der zwei anderen Vorsitzenden die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (E-Mail oder Brief) an die hinterlegte Adresse oder durch eine öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Gerolstein.

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der UWG für die Kommunalwahlen (Ortsgemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Kreistag und Bürgermeister) werden durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung des Kommunalwahlgesetz bestimmt.

Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 11 Kassenführung

Die Kasse der UWG führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Mitgliedbeiträge

Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden sowie deren Zahlungsweise für Vereins-, Rats-, Ausschuss- und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Kassenrevision

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.

Die Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren.

Die Kasse der UWG ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. So kann verhindert werden, dass der Gesamtvorstand bei Abstimmungen alleine erforderlich werdende Mehrheitsbeschlüsse fassen kann.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der UWG verzeichnet sind.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch §7). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Die UWG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder des Vereins. Ausnahme ist die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die UWG erstrebt keinen Gewinn. Sie verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO).

§ 17 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (§ 14 ist entsprechend anzuwenden) Das Vereinsvermögen soll spätestens 6 Monate nach Auflösung einem gemeinnützigen Verein im Landkreis Vulkaneifel zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 04.11.2021 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Pelm, den 1.1.2022

Vorstand:

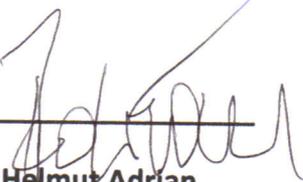


Ariane Böffgen-Schildgen



Kai-Uwe Dahm

Schriftführer:



Helmut Adrian